

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit
Sonderheft
Naturschutz-
recht

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**
Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Daniel Ennöckl, Erika Wagner**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, D. Hinterwirth, W. Hochreiter,
V. Madner, R. Parzmayr, N. Raschauer, P. Sander, R. Weiß**

Oktober 2022

05

177 – 220

Beiträge

Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften? *Stephan Cejka* ➔ 181

Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil 2) *Daniel Ennöckl* ➔ 184

Rechtsprechung des VwGH zum Abfallrecht (2020 und 2021)
Leopold Bumberger ➔ 192

Leitsatzkartei

Naturschutzrecht und Baurecht ➔ 206

Umwelt & Technik

CO₂-Abscheidung und Nutzung im EU-Emissionshandelssystem
Argjenta Veseli und Karin Fazeni-Fraisl ➔ U&T 72

Verbot der geologischen Speicherung von CO₂
Moritz Tiefenthaler ➔ U&T 78

Rechtsprechung

VwGH verbietet Einschränkung der Beschwerdelegitimation einer UO
Lisa Weinberger ➔ 209

VwGH: Auslegung des Begriffs „Abfallbeseitigungsanlage“ in der UVP-RL *Nadja Polzer* ➔ 212

VwGH: Alte Donau ist privater See *Nikolaus Handig* ➔ 215

OGH verneint Waldrandhaftung mangels grober Fahrlässigkeit
Erika Wagner ➔ 217

Rechtsprechung

Bearbeitet von Erika M. Wagner, Daniel Ennöckl und Ferdinand Kerschner

→ VwGH verbietet Einschränkung der Beschwerdelegitimation einer Umweltorganisation in Ableitung von subjektiven Rechten

→ Anerkannte UO können als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit Verstöße gegen das Unionsumweltrecht iSd Art 9 AarhK geltend machen, und zwar unabhängig von der Frage einer Verletzung in subjektiven Rechten.

→ Anerkannte UO unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beteiligtenstellung damit von jener sonstiger Formalparteien, deren Beschwerdelegitimation nicht an subjektive Rechte geknüpft ist und bei de-

nen ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Betracht kommt.

→ Damit verlieren UO ihr Rechtsschutzinteresse – ungeachtet eines subjektiv-öffentlichen Interesses des RevWerbers an der Einhaltung von Unionsumweltrecht – auch dann nicht, wenn der Klärung der in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung zukommt.

Sachverhalt:

Mit B v 18. 8. 2014 erteilte die bel Beh eine Fällungsbewilligung mit befristeter Gültigkeit für Einzelstamm-entnahmen auf einer Grundfläche im Nationalpark Hohe Tauern (ein Natura-2000-Gebiet), welches als „Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald“ einen Schutzwald nach dem Anh I Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL) darstellt. Die mitbet Partei konsumierte die Fällungsbewilligung jedoch nicht, was diese anlässlich eines Ortsaugenscheins im Akt der bel Beh auch schriftlich bestätigte. Stattdessen suchte die mitbet Partei am 22. 8. 2016 um die Bewilligung der Fällung anderer Bäume an, die beim genannten Ortsaugenschein markiert wurden. Mit B v 28. 8. 2016 bewilligte die bel Beh diese Fällungen, welche im Zeitraum von 25. 9. 2017 und 4. 10. 2017 durchgeführt wurden.

Gegen die B v 18. 8. 2014 und 26. 8. 2016 erhob die spätere RevWerberin, eine nach § 19 UVP-G anerkannte UO, mit Schriftsatz v 19. 10. 2017 Bescheidbeschwerde. Dies erfolgte, nachdem die Fällungsbewilligung bereits konsumiert wurde. Dabei stützte sie ihre Beschwerdelegitimation als übergangene Partei auf Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 AarhK und machte die Verletzung von Unionsumweltrecht, namentlich der FFH-RL geltend, da die Fällungen in einem Schutzwald nach dem Anh I der FFH-RL erfolgten.

Das VwG wies die Beschwerde mit Beschluss v 5. 6. 2020 mangels Vorliegens eines rechtlichen Interesses zum Einbringungszeitpunkt als unzulässig zurück. (Dies erfolgte nach einer Aufhebung eines Zurückweisungsbeschlusses v 8. 1. 2018 durch das hg Erk v 20. 12. 2019, Ro 2018/10/0010). Die Rev wurde

RdU 2022/114

Art 9 AarhK

VwGH
28. 3. 2022,
Ra 2020/10/0101;
EuGH
20. 12. 2017,
C-664/15

Rechtsschutz-
interesse;
Umwelt-
organisation;
Beteiligten-
stellung

für unzulässig erklärt. Begründend führte das VwGH aus, dass einer inhaltlichen Prüfung der Frage der Einhaltung von Unionsumweltrecht als subjektiv-öffentliches Interesse der RevWerberin ein rechtliches Hindernis entgegenstehe. Hinsichtlich des B v 18. 8. 2014 bestehe schon deshalb kein Rechtsschutzinteresse der RevWerberin, weil der Mitbet nicht mehr an den Fällungen interessiert war. Den Bewilligungsbescheid vom 26. 8. 2016 habe der Mitbet außerdem zur Gänze konsumiert, noch bevor die RevWerberin die Bescheidbeschwerde erhoben hatte. Damit fehle einer Partei, „auch einer Formalpartei“, nach der hg Rspr das Rechtsschutzinteresse (VwGH 31. 1. 2018, Ra 2018/10/0022). Das treffe auch zu, wenn dieser ein subjektiv-öffentliches Interesse an der Einhaltung von Unionsumweltrecht zukommt, da der Klärung der aufgeworfenen Frage, welche Auswirkungen die Zirbenfällungen auf das in

Rede stehende Schutzgebiet habe, in diesem Fall nur mehr theoretische Bedeutung für die RevWerberin zukommt (vgl VfGH 15. 3. 2017, E 46/2016 = VfSlg 20.158).

Der VwGH hob den angef Beschluss aufgrund der ao Rev der UO wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Rechtsschutzinteresse als Prozessvoraussetzung]

Die Partei- und Beteiligtenstellung ist in Österreich in § 8 AVG geregelt. Beteiligte:r eines Verwaltungsverfahrens ist, wer die Tätigkeit einer Beh in Anspruch nimmt oder auf wen sich die Tätigkeit einer Beh bezieht. Haben Beteiligte einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer Rechtssache, sind sie Partei. In Verwaltungsverfahren, wo ein subjektiv-öffentliches Interesse geltend gemacht werden muss, stellt das Rechtsschutzinteresse eine Prozessvoraussetzung dar (vgl etwa VfGH 15. 3. 2017, E 46/2016 VfSlg 20.158; VwGH 30. 11. 2015, Ra 2015/08/0111 VwSlg 19.255 A).

Im Fall einer Bescheidbeschwerde besteht das objektive Interesse des Bf an einer Beseitigung des angef, ihn beschwerenden Verwaltungsakts. „Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen.“ (VwGH 31. 1. 2018, Ra 2018/10/002) Das bedeutet, dass „abstrakt-theoretische Rechtsfragen“ vom VwGH

nicht behandelt werden (vgl B 16. 12. 2010, 2008/20/0502; B 8. 9. 2015, Ra 2015/18/0088). Daraus folgt auch, dass ein Bf vor dem VwGH keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angef B hat; das VwGH ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen – zumindest für den Anlassfall – keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. (VwGH 31. 1. 2018, Ra 2018/10/002)

[Beteiligtenstellung von UO]

Die Beschwerdelegitimation der RevWerberin als „Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit“ stützt sich auf das U des EuGH v 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, in Anwendung von Art 9 AarhK und dessen Rolle bei der Überprüfung der Einhaltung von unionsrechtlichem Umweltrecht. In *Protect* hat der EuGH zwar den MS freigelassen, die Beteiligtenstellung auf subjektive Rechte zu beschränken. Eine solche Beschränkung könne jedoch nicht als solche auf Umweltverbände angewandt werden, weil dafür die Ziele der UVP-RL, konkret der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht für „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“, missachtet werden würden. Aus diesem Grund müssen UO zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, welche die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können (vgl VwGH 21. 12. 2016, Ra 2016/04/0117 = VwSlg 19.515 A, uHa EuGH 15. 10. 2015, C-137/14 sowie EuGH 12. 5. 2011, C-115/09; vgl idZ auch VwGH 18. 5. 2016, Ro 2015/04/0026 VwSlg 19.373 A, unter Bezugnahme auf EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Gruber*).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um die Geltendmachung einer Verletzung von Unionsumweltrecht durch ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 9 AarhK. Konkret machte die RevWerberin die Verletzung von Unionsumweltrecht, namentlich der FFH-RL, geltend. Der VwGH hielt dazu fest, dass eine UO „in einem derartigen Verfahren unabhängig von der Frage einer Verletzung in subjektiven Rechten befugt [ist], Verstöße gegen das Unionsumweltrecht zu beanstanden“ (VwGH 28. 3. 2022, Ra 2020/10/0101, Rz 27). MaW verbietet es sich daher, die Beschwerdelegitimation der RevWerberin aus Gründen eines aus dessen subjektiven Rechten abgeleiteten Rechtsschutzinteresses einzuschränken. Damit unterscheidet sich die Rechtsstellung einer UO iSd Art 9 AarhK „von jener sonstiger Formalparteien, deren Beschwerdelegitimation nicht an subjektive Rechte geknüpft ist und bei denen ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Betracht kommt.“ Die Zurückweisung der Beschwerde der RevWerberin wegen eines mangelnden Rechtsschutzinteresses war aus diesen Gründen rechtswidrig.

Der VwGH sieht das Rechtsschutzinteresse einer UO gegeben, wenn die Bewilligung bereits konsumiert wurde und der Klärung der Rechtsfrage nur mehr theoretische Bedeutung zukommt.

Anmerkung: Rechtsschutzinteresse für UO auch nach Konsumtion der Bewilligung

Der VwGH führt im vorliegenden Erk aus, dass anerkannte UO als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit Verstöße gegen das Unionsumweltrecht iSd Art 9

AarhK¹⁾ geltend machen können, und zwar „unabhängig von der Frage einer Verletzung in subjektiven Rech-

1) Übk von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v 25. 6. 1998.

ten“. Im konkreten Fall hat die UO das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der aufgeworfenen Frage, welche Auswirkungen die Zirbenfällung auf das in Rede stehende Schutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) habe, – ungeachtet eines subjektiv-öffentlichen Interesses der RevWerberin an der Einhaltung von Unionsumweltrecht – nicht verloren, obwohl die Zirbenfällung bereits eingetreten war und der Rechtsfrage damit nur mehr theoretische Bedeutung zukam. Das bedeutet, dass im Fall von bewilligungspflichtigen Eingriffen Verstöße gegen das Unionsumweltrecht jedenfalls auch nach Eintritt des Verstoßens geltend gemacht werden können, und damit zu einem Zeitpunkt, wenn der Klärung der aufgeworfenen Frage nur mehr theoretische Bedeutung zukommt.

Inwiefern sich dies auch auf bewilligungsfreie Eingriffe, wie etwa bewilligungsfreie Fällungen nach dem ForstG, bezieht, lässt der VwGH offen. Gem der AarhK ist an sich jedoch der Zugang zu Gericht für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit für Entscheidungen wie Handlungen gleichermaßen verankert und geschützt. Art 9 Abs 2 AarhK sieht vor, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von „Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen“ zu gewähren ist, und gem Abs 3 „die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“ Demnach sollten auch solche bewilligungsfreie Fällungen, die nach Art 6 Abs 3 FFH-RL prüfpflichtig sind und damit einen etwaigen Verstoß gegen das Unionsumweltrecht darstellen, als „Handlungen“ iSd AarhK von der jüngsten Rspr des VwGH umfasst sein und UO Rechtsschutzinteresse zukommen, auch wenn damit der Rechtsfrage nur mehr theoretische Bedeutung zukommt.

Formalpartei oder Rechtsschutzinteresse sui generis für UO

Wie die Parteistellung von UO zu klassifizieren ist, bleibt nach dem vorliegenden Erk unklar. Diese Frage ist insofern von wesentlicher Bedeutung als an die Form der Parteistellung wesentliche Beteiligungs- und Rechtsschutzbefugnisse geknüpft sind, etwa der Zugang zu Höchstgerichten oder Fragen der Präklusion. An sich sind anerkannte UO gem der AarhK effektiv in allen umweltrelevanten Verfahren zu beteiligen. Seit 2012 ist jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren bei der Vertragsstaatenkonferenz der AarhK, sowie bei der EK gegen Österreich aufgrund der mangelhaften Umsetzung der AarhK anhängig.²⁾ Österreich hat nach der EuGH-E *Protect*³⁾ die Beteiligungs- und Rechtsschutzvorgaben für UO nur unzureichend und in Bundes- und Landesgesetzen zudem in sehr unterschiedlichem Ausmaß, umgesetzt.⁴⁾ In Folge hat der VwGH zwar Revisionen von anerkannten UO als zulässig bewertet und deren formale wie auch materielle Vorbringen entsprechend behandelt. Seit dem Jahr 2021 besteht hinsichtlich der Parteistellung von UO jedoch verstärkt Rechtsunsicherheit, da der VwGH in einer E zum Sbg NSchG sowie in einer E zum OÖ JagdG anerkannte UO als Formalparteien klassifizier-

te.⁵⁾ Formalparteien sind idR jedoch staatliche Stellen wie Umweltschutzbehörden und Aufsichtsorgane. Ihnen kommen nur jene Befugnisse zu, die ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind. Das rechtliche Interesse von UO leitet sich hingegen wie oben bereits ausgeführt direkt aus der AarhK ab und geht über die Wahrung einer objektiven Rechtmäßigkeit bzw fremder Interessen, wie es bei Formalparteien der Fall ist, hinaus. Damit müssen UO (wie anderen Parteien zur Wahrnehmung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte) Rechte zuerkannt werden, ohne dass diese ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Der VwGH hält zur Parteistellung von UO im vorliegenden Erk fest, dass die Beschwerdelegitimation von UO aus Gründen eines aus dessen subjektiven Rechten abgeleiteten Rechtsschutzinteresses nicht eingeschränkt werden kann und sich die Parteistellung von UO iSd Art 9 AarhK „von jener sonstiger Formalparteien [unterscheidet], deren Beschwerdelegitimation nicht an subjektive Rechte geknüpft ist und bei denen ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Betracht kommt.“ Daraus lässt sich zum einen ableiten, dass es sich bei UO jedenfalls um keine Parteien mit subjektiv-öffentlichen Rechten handelt, zumal in solchen Fällen das Rechtsschutzinteresse bei Konsumption der Bewilligung wegfallen würde. Das Interesse an der Einhaltung von Unionsumweltrecht ist ein über den Einzelfall – und insofern auch über das Rechtsschutzinteresse im Einzelfall – hinausgehendes Interesse.

Mit der Formulierung, dass sich UO von „sonstigen Formalparteien“ unterscheiden, bleibt jedoch unklar, ob UO weiterhin als eine Art Formalpartei zu betrachten sind oder ihnen angesichts der betonten Unterschiede ein Rechtsschutzinteresse sui generis zukommt. Auch bleibt offen, ob die angesprochene Unterscheidung von Formalparteien, deren Rechtsschutzinteresse wegfallen kann, im Umkehrschluss bedeutet, dass der Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei UO generell nicht in Betracht kommt. Aufgrund der getroffenen Abgrenzung des VwGH zu anderen Formalparteien und vor dem Hintergrund des Alleinstellungsmerkmals von UO iSd AarhK und ihrem Recht „zwingend jene nationalen Rechtsvorschriften, welche die unionsrechtlichen Umweltvorschriften umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Umweltvorschriften geltend machen zu können“, ist es naheliegend, für UO ein Rechtsschutzinteresse sui generis abzuleiten. Inwiefern der VwGH dies in seiner E implizieren wollte, wird sich erst in künftigen E zeigen.

Lisa Weinberger, Umweltjuristin bei ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

2) Vertragsverletzungsverfahren Nr 14/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3 AarhK) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG.

3) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.

4) Siehe etwa *Schulev-Steindl*, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut? ÖZW 2019, 14.

5) VwGH 1. 6. 2021, Ra 2020/10/0035; 9. 8. 2021, Ra 2021/03/0128.

